

**TOP 6:**

---

**Gesetz zur Verlängerung der Befristung von Vorschriften nach den  
Terrorismusbekämpfungsgesetzen**

Drucksache: 520/15

**I. Zum Inhalt**

Seit den terroristischen Anschlägen vom 11. September 2001 stehen die deutschen Nachrichtendienste vor besonderen Herausforderungen. Die Gefahrenlage hat sich – wie zuletzt die Anschläge im Januar 2015 in Paris und im Februar 2015 in Kopenhagen gezeigt haben – verfestigt. Die Befugnisse der Nachrichtendienste sind daher bereits Anfang 2002 erweitert worden, um terroristische Strukturen besser aufklären, Terrorismus bereits im Vorfeld abwehren und die Bevölkerung besser schützen zu können. Die besonders sensiblen Regelungen mit nachrichtendienstlichen Bezügen – wie besondere Auskunftsverlangen gegenüber Luftfahrtunternehmen, Kreditinstituten, Telekommunikations- und Teledienstleistern – sind dabei regelmäßig befristet worden, zunächst bis zum 10. Januar 2007, dann bis zum 9. Januar 2012 und zuletzt bis zum 9. Januar 2016 –, um jeweils nach einer Evaluierung über ihre Fortgeltung zu entscheiden.

Die letzte Evaluation durch das Institut für Gesetzesfolgenabschätzung und Evaluation hat ergeben, dass die eingeführten Regelungen sinnvoll und zweckmäßig sind. Sie sollen daher weitergelten, werden jedoch erneut befristet – diesmal bis zum 10. Januar 2021, um zu gewährleisten, dass die weitere Entwicklung im Blick bleibt. Der vor Ablauf dieser Frist erforderlichen Neubewertung soll abermals eine Evaluierung der bis dahin erfolgten Durchführungspraxis vorangehen, bei der der Erfüllungsaufwand als weiteres Prüfkriterium Berücksichtigung finden soll.

Darüber hinaus sind einzelne Änderungen der geltenden Rechtslage vorgesehen. So soll die in § 9 Absatz 2 Nummer 2 SÜG geregelte Ausnahme für erweiterte Sicherheitsüberprüfungen dergestalt geändert werden, dass künftig als "kurzzeitige" sicherheitsempfindliche Tätigkeit nicht nur solche von "in der Regel höchstens einem Tag", sondern Tätigkeiten von "höchstens vier Wochen" gelten sollen.

Daneben sind Änderungen in der Grundbuchordnung vorgesehen: Einsichtnahmen der Nachrichtendienste in Grundbücher und Grundakten sollen Grundstückseigentümern nicht zur Kenntnis gegeben werden, sofern die Gefährdung der Aufgabenwahrnehmung einer Verfassungsschutzbehörde, des Bundesnachrichtendienstes oder des Militärischen Abschirmdienstes zu befürchten ist. Die Auskunftssperre soll in der Regel nach zwei Jahren enden; mehrmalige Fristverlängerungen sollen zulässig sein.

## II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 936. Sitzung am 25. September 2015 zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung genommen (vgl. BR-Drucksache 355/15 (Beschluss)) und empfohlen, die geplanten Änderungen der Grundbuchordnung (Artikel 3) und der Grundbuchverfügung (Artikel 4) erst drei Monate nach Verkündung des Gesetzes Inkrafttreten zu lassen.

Der Deutsche Bundestag hat die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung aufgegriffen und das so geänderte Gesetz in seiner 133. Sitzung am 5. November 2015 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Innenausschusses (vgl. BT-Drucksache 18/6579) beschlossen.

## III. Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.